

Ersteinstklassig
ausdrückt, mit Ausnahme
der Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis
monatlich 40 Pfg.
vierteljährlich 1.50 Mk.
jährlich 5.00 Mk. (incl. Porto)
"durch die Post bezogen
1.60 Mk. exkl. Postgebühren."

Die Neue Welt
(Wochenzeitung)
durch die Post nicht
bezogen, kostet monatlich 10 Pfg.
vierteljährlich 30 Pfg.

Telephon Nr. 1047.
Telegraphisch: Halle a. S.
Postfach 1111.

Sozialist

Sozialdemokratisches Organ

Insertionsgebühren
betragen für die gewöhnliche
Zeile pro Nummer 50 Pfg.
für die halbe Nummer
25 Pfg. (einmalige Anzeigen 10 Pfg.)
Im rezeptionsfähigen Brief
kann die Zeile 75 Pfg. betragen.

Insertat
für die halbe Nummer
müssen spätestens bis
mittags 10 Uhr in der
Redaktion ankommen.
Einschreiben in den
Postkasten Nr. 7805
unter Nr. 7805

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld,
Hainburg-Weißfels-Beitz, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Redaktion: Geisstr. 21, Hof 2 Cr

Expedition Geisstr. 21, Hof part. 1

Ruhezeit im Gastwirtsgewerbe.

Der dem Bundesrat zugegangene Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schenkwirtschaften lautet:

1. In Gast- und in Schenkwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über 16 Jahre innerhalb der auf den Beginn seiner Arbeit folgenden vierundzwanzig Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren, sowie in Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, wird die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese längere Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahre durch Verfügungen der zum Gesetz solcher Verordnungen berechtigten Behörden vorgeschrieben werden.

Die Zahl der Ruhezeiten darf für die Woche nicht weniger als sieben betragen.

2. Bis zu jeder halben im Jahre darf die aus den Bestimmungen unter Ziffer 1 Abs. 1, 2 sich ergebende höchstzulässige Arbeitszeit für den einzelnen Gehilfen und Lehrling überschritten werden; jedoch muß in allen Fällen nach dem Abschluß der Arbeit eine Ruhezeit von der in Ziffer 1 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Dauer gewährt werden. Auch behält es bei der Bestimmung der Ziffer 1 Abs. 3 sein Bewenden.

3. An Stelle der nach Ziffer 1 Abs. 1, 2 zu gewährenden ununterbrochenen acht- oder neunstündigen Ruhezeit ist den Gehilfen und Lehrlingen alle drei Wochen mindestens einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens alle zwei Wochen zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine ununterbrochene vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der in Ziffer 1 Absatz 1, 2 festgesetzten ununterbrochenen acht- oder neunstündigen Ruhezeit mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen zwölf Uhr mittags und neun Uhr abends liegen muß.

4. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthält. In das Verzeichnis ist bei Ablauf jeder Woche neben dem Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge einzutragen, wie oft innerhalb dieser Woche für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling von der in Ziffer 2 gewährten Betrug Gebrauch gemacht worden ist. Zugleich sind diejenigen Tage an welchen eine Ruhezeit gemäß Ziffer 3 gewährt worden ist, und die Dauer dieser Ruhezeit einzutragen. Fällt das Ende des Kalenderjahres nicht mit dem Ablauf der Woche zusammen, so sind die Eintreibungen für die in die Woche fallenden Teile beider Kalenderjahre getrennt vorzunehmen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

5. Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden.

6. Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts unter 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, dürfen nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

7. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schenkwirtschaften als Bedienter, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Buffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1901 ist Ueberarbeit (Ziffer 2) höchstens fünfzehnstündig zulässig.

Dieser Gesetzentwurf bleibt ziemlich weit hinter den Forderungen der Gastwirtsgehilfen zurück, insbesondere regelt er nicht die brennende Frage der Stellenvermittlung. Der Reichstag wird verurteilt müssen, den Schutz der Gastwirtsgehilfen noch weiter auszuweihen.

Tagesgeschichte.

Halle a. S., 1. April 1901.

Zur Vajontrede.

Der Hannov. Kurier, ein natürl. Blatt, weiß zu berichten, in konservativen Hofkreisen werde die Vorstellung, in Bremen sei ein Mordversuch an Wilhelm II. verübt worden, aus eifrigst genährt, und nicht durch ein Gehenft sondern durch einen Schuß in er vermindert worden. Die Tägl. Rundschau hält es für das schlimmste und bedenklichste, was unsem Etaat in letzter Stunde, wenn die Vwegungen, die in unsem Zeit mit einander ringen und die, wie immer, wenn aus großen Grungründen und dem Abschlus einer gewaltigen Epoche neue Aufgaben geboren werden — manche unerfreulichen Ereignisse zetteln, den höchsten Gott unsem nationalen Gütern zum Miktrauen und zum großen Verdrus

von seinem Volk verleiten sollten, und wenn die alten Fehler, aus denen die bisherigen Revolutionen in der Weltgeschichte die erst entragenden sind und gegen die wir das Haus Hohenzollern seit dem verhängenen Weisheit Friedrichs Wilhelm IV. geteilt glauben, wiederum begangen würden.

Die Nat.-Ztg. führt aus:

Der Berliner Straßenkampf von 1848, an den der Kaiser hiernach in der That erinnert hat, war eine tief beklagenswerte Episode inmitten von Freiheitskämpfen, die durch die Schuld der Krone, ihrer Berater und der damals herrschenden konservativen Partei notwendig geworden waren. Weil die herrschenden Mächte blind gegen die Bedürfnisse der Zeit waren, weil sie die Reform verweigert hatten, kam die Revolution. Die Notwendigkeit, die geschichtliche Veredlung derselben ist durch die Thatlage erwiesen, daß auf den damaligen Schülungen, insbesondere auf den konstitutionellen Einrichtungen die staatliche Entwicklung des seiden verflochten halben Jahrhunderts beruht hat. Welche Ereignisse der Gegenwart dem Kaiser die Erinnerung an die Ereignisse von 1848, vollends an den Straßenkampf der Märztage nahelegen, das vermögen wir nicht zu ermessen. Wir sehen keinerlei Anzeichen dafür, daß der Kaiser und sein Haus in Berlin einer „Leibnache“ beirten. Sollte dem Kaiser etwa die sozialdemokratische Bewegung wieder einmal als eine solche Gefahr dargestellt werden? Wenn dies geschehen ist, dann haben vielleicht die Interessenten der hohen Agrarwelt eine politische Gefahr, die für sie bestehen mag, und die durch ihre Schuld eine allgemeinere werden könnte, für eine persönliche Gefahr des Königs und seines Hauses ausgegeben. Diese Gefahr kann aber nicht durch das Alexander-Regiment, sondern nur durch eine richtige, volkstrümliche Wirtschaftspolitik bekämpft werden.

Berliner Blätter machen darauf aufmerksam, daß bald nach dem Regierungsantritt Wilhelm II. der bis dahin stets frei gewesene Durchgang durch den Berliner Schloßhof verboten worden ist.

Als unfehlbares Mittel gegen einen revolutionären Ausbruch der Sozialdemokratie empfiehlt die Post die Erhöhung der Getreidezölle und der Zölle auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die sehr monarchischen Münch. N. Nachr. bemerken:

„Es kann die Monarchie nicht fördern, wenn das Volk so häufig, wie in der letzten Zeit durch den eigenen Kaiser mit- und verhandelt, verlegt und vor dem Auslande herabgeleitet wird.“

Die Kreuzzeit. sagt, die Worte des Kaisers klingen nicht nur nicht überrachend, sie liegen sogar „geboten“ gemein!!! Die agrarische D. Tagesztg. hält jede oppositionelle Kritik der Vajontrede für unbedeutend.

Nicht hübsch machen's die West. N. Nachr., das bekannte Schmaradherzog. Sie führen die Rede auf das Motiv zurück: Droht du mir, so drohe ich dir! Bei der Sozialdemokratie dem Kaiser gedroht habe, dies hier ihr wieder gedroht.

Im Auslande, namentlich in Frankreich und Amerika, aber auch in England, Belgien und Detschland, wird die Vajontrede in einer Weise besprochen, daß deutsche Blätter davon Abstand nehmen müssen, den Inhalt der Kritiken auch nur anzudeuten. Der Vorwärts hat am Freitag seine Auflage um 13 000 Exemplare erhöhen müssen infolge der ungeheuren Nachfrage nach seinem Leitartikel „Zwing-Kölln“, in welchem er die Kaiserrede befragt.

Als Gegenstück zu der Anprangere des Kaisers druckt der Borm. die Anprangere auf, die König Friedrich Wilhelm IV. nach den Märztagen am 25. März 1848 an das Offizierskorps hielt. Diese Anprangere lautete wie folgt:

„Ich habe den gefunden und edlen Sinn meiner Bürger kennen gelernt, in Berlin ist bei dem Mangel an hinreichender Sicherheitsbehörden die tiefste Ruhe. Ich bin niemals freier und sicherer gewesen als unter dem Schutz meiner Bürger. Was ich gegeben und gethan habe, das habe ich aus ehrlicher und freier Ueberzeugung gethan und längst vorbereitet, nur die großen Ereignisse haben den Abschlus beschleunigt, und seine Macht kam und wird mich nun bewegen, das Gegebene zurückzunehmen; auch habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß es zu Deutschlands Heil notwendig, mich an die Spitze der Bewegung zu stellen. In Berlin herrscht ein so ausgedehnter Geist in der Bürgerschaft, wie er in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ich wünsche daher, daß auch das Offizierskorps den Geist der Zeit ebenso erfassen möge, wie ich ihn erfährt habe, und daß Sie alle von nun an ebenso als treue Staatsbürger sich behändigen mögen, wie Sie sich als treue Soldaten bemühen haben.“

Der 1. April.

Mit dem 1. April tritt eine Reihe wichtiger Gesetze und Verordnungen, besonders auf sozialem Gebiet, in Kraft. In erster Linie stehen das Fürsorgegesetz zur Erziehung Minderjähriger, das Gesetz über die Beförderung der Reichsbahnen, der Marine und der Schutztruppen, die Neuordnung des Behringensmeines, endlich die Verordnung über die Beschaffung von Siggelgeheimheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen. An kleineren geistlichen Neuerungen kommt mit dem 1. April zur Geltung die abgeänderte Finanzordnung in der preussischen Staatsbahnenverwaltung, das

Gesetz vom 16. September 1899 über die Bildung von Gesundheitskommissionen und die Dienststellung des Kreisarztes, die Fahrpreisermäßigung für Militärlaufurbar 2c.

Von den noch nicht in Kraft getreten Bestimmungen des Handwerkerorganisationsgesetzes vom Jahre 1897 treten die Vorschriften, welche besonders für die in Handwerksbetrieben beschäftigten Lehrlinge erlassen sind, am 1. April ins Leben. Es werden dadurch namentlich auch Neuerungen im Gesellenprüfungsverfahren eingeführt, und nach dem 1. April werden sich diese Prüfungen auf Grund der neuen gesetzlichen Vorschriften vollziehen müssen. Einige Handwerkskammern haben, da sich in der Praxis die Neuerungen nicht so schnell bemerksamen lassen, wie die namentlich nach Oben vielfach sonst vorgenommenen Gesellenprüfungen es nötig gemacht hätten, geraten, die um diese Zeit üblichen Prüfungen noch vor dem 1. April vorzunehmen, da sie dann sich in aller Weise vollziehen können. An recht vielen Orten ist denn auch dieser Anregung gemäß verfahren. Mit dem 1. April wird nun die gesamte gesetzliche Neuordnung des Lehrlingswesens, wie sie für die Allgemeinheit und für das Handwerk in dem Gesetze vom Jahre 1897 vorgehoben ist, zur Geltung gelangen.

Gegen den Votwanderer erheben sich immer vernehmlicher auch die katholischen Arbeiter. In einer Versammlung zu Bielefeld erklärte ein katholisch organisierter Arbeiter, es wäre besser gewesen, wenn die Arbeiter vor drei Jahren genauer ausgelesen hätten, wenn sie in den Reichstag schickten. Was habe man von Volkvertretern, die mit der Zinken den Arbeitern einen Brocken geben und mit der Rechten es ihnen in Haufen wieder abnehmen. Auf die Dauer werde sich auch der bescheidenste Arbeiter nicht mit den Reduzenten a la Höhe begnügen. „Ich kann es nicht anders lassen, so schloß der Redner, als daß wir vor drei Jahren rechte Gelgen erheben und Bessern wir uns und handeln wir das nächste Mal vernünftiger.“

Die Versammlung nahm eine Resolution an, in welcher sie die Haltung des Zentrums als Verrat in der Volksfrage erklärte und forderte entschieden, daß seine Erhöhung der Getreidezölle bemittelt werde.

Im Würzburger Brauch wurde am Sonnabend das Urteil gesprochen und der Angeklagte wegen thätlichen Angriffs mit der Waffe auf einen Vorgezogenen zu 6 Jahren Zuchthaus und Entfernung aus dem Heere verurteilt. Einer der ärztlichen Gutachter erklärte, Krieger sei für die That nicht verantwortlich zu machen, da er sich in einem epileptischen Dämmerzustande befunden habe, bei der freie Willensbestimmung ausbliebe. Der Staatsanwalt erklärte darauf, dann müßte einfach jeder Verbrecher ins Zrennhaus gesteckt werden und die Gerichte seien überflüssig. (Darüber ließe sich reden! Am d. Neb.) Die Bruderliebe wurde dem Angeklagten zu gute gerechnet. Krieger hat sofort Revision angemeldet.

Er will nicht. Der als Nachfolger Etumms in der Reichstagskandidatur auserehene Bergart Hilger in St. Johann hat abgelehnt.

Zum Ministerfandal in Württemberg, über den der Ministerpräsident und Kriegsminister Freiherr Schott v. Schottensfeld gesprochen ist, erfährt man weiter, daß der obere Freilager alles verurteilt habe, ihn von dem Zeugnis in dem sumpfigen Stuppelprozeß, in den er verwickelt ist, zu entbinden, daß die Verurtheilung aber an der Festigkeit des Richters gescheitert sind. Schott v. Schottensfeld hat zwei erwachsene Töchter und als er im Januar im Landtage sagte, es müsse die Gottesfurcht im Heere mehr gepflegt werden, da soll eine sehr hohe Dame im Ueberwange der Sitzung über den gottesfürchtigen Ministerpräsidenten die Keuzergung gethan haben, daß nun endlich der rechte Mann an der rechten Stelle stehe.

Uns tägliche Prot. In Gießen haben sich die Stadtverordneten dem Protokoll gegen die Erhöhung der Getreidezölle angeschlossen. Auch in Gießen breitet sich die Protestbewegung aus.

Beer v. Miquel hat in Frankfurt a. M. ein Haus auf zehn Jahre gemietet. Seine Blätter befreiten jedoch entschieden, daß daraus ein baldiger Rücktritt ihres Meisters gefolgert werden dürfe.

Neue Kanonen? Aus Jülich wird die Nachricht bestätigt, daß ein neues Material für Geschütze, der Vordamm-Tabak erfinden werden sei und daß für Deutschland eine völlige Neubewaffnung der Artillerie bald zu der bekanten „dringenden Notwendigkeit“ geworden sein dürfte. Der Spatz sojet dann wieder Duzende von Millionen. Aber wir haben's ja da!

Staatliche Fürsorge. Gemahregel wurden die beiden Vorliegenden des Arbeiterausschusses für die staatlichen Sozialwerke in Benzberg (Bavien). Die beiden Vergleute arbeiten seit 10 resp. 5 Jahren auf der Grube. Die Grubenverwaltung verweigerte die Angabe eines Grundes; es handelt sich aber gemäß früherer Verfügungen des Bergmeisters um eine rohe Magerregelung wegen entchiedenen Auftretens der beiden Leute für die Soade der Bergarbeiter. Der Streik richtet sich gegen die Arbeiterorganisation.

